

## Beförderungsbedingungen/AGB

### 1. Allgemeines

**1.1.** Diese Beförderungsbedingungen sind diejenigen, auf welche im Flugschein Bezug genommen wird. Sie sind vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 dieses Artikels nur auf solche Beförderungen anwendbar, für die unser Airline Code (DE) in der Carrierspalte des Flugscheines eingetragen ist.

**1.2.** Beförderungen aufgrund einer Chartervereinbarung unterliegen diesen Beförderungsbedingungen nur, soweit dies in den Charterbestimmungen oder im Flugschein vorgesehen ist.

**1.3.** Wir haben mit anderen Fluggesellschaften Abkommen getroffen, die unter der Bezeichnung "Code Share" bekannt sind. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn Condor (DE) als Luftfrachtführer in der Carrierspalte des Flugscheines eingetragen ist, die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. Ist im Falle eines Code Shares Condor (DE) als Luftfrachtführer eingetragen, so unterliegt die Beförderung diesen Beförderungsbedingungen. Wir werden die Fluggäste im Falle von Code Share Vereinbarungen bei der Reservierung informieren, welche Fluggesellschaft die Beförderung durchführt.

**1.4.** Sie erkennen an, uns Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Vornahme von Flugbuchungen, Kauf von Flugscheinen, Erwerb von Zusatzleistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Sie ermächtigen uns, diese Daten ausschließlich zu diesen Zwecken an unsere eigenen Büros, unsere bevollmächtigten Agenten, Behörden, andere Fluggesellschaften oder sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben. Wir sind berechtigt, Ihre Passdaten und Ihre im Zusammenhang mit Ihrer Reise von uns verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland (einschließlich

Behörden in den USA und Kanada) zu übermitteln, wenn das jeweilige Übermittlungsverlangen der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist.

**1.5.** Die Bezahlung des Reisepreises kann bei Flugbuchungen im Internet per Kreditkarte (Eurocard/Mastercard, VISA, American Express) oder im Lastschriftverfahren erfolgen. Dabei wird sofort der gesamte Reisepreis belastet und die Reiseunterlagen werden versendet. Das Lastschriftverfahren ist nur für Kunden eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts bei Buchungen bis spätestens 28 Tage vor Abflug möglich (Anmelder muß identisch mit dem Kontoinhaber sein). Sollte die Lastschrift von Ihrer Bank aufgrund eines Formfehlers (z.B. falsche Kontonummer) oder mangels Deckung nicht ausgeführt werden, ist Condor nach erfolgloser Inverzug- und Zahlungsfristsetzung zur Stornierung der Buchung zu den vereinbarten Stornogebühren gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen berechtigt.

**1.6. Reiseversicherungen**  
Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend eine solche bei Buchung der Reise abzuschließen. Im Versicherungsfall ist eine umgehende, schriftliche Schadensmeldung an den Versicherungspartner ELVIA-versicherungsgesellschaft AG, 81536 München erforderlich. Wir sind mit der Schadensregulierung nicht betraut.

### 2. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

**2.1.** Sie können jederzeit vor Reisebeginn zurücktreten. Der Rücktritt muss unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer erklärt werden. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns, bzw. unseren Vertriebspartnern. Bitte beachten Sie hierzu die Geschäftszeiten.

**2.2.** Treten Sie zurück oder treten Sie den Flug nicht an (z. B. wegen verpasster

Anschlüsse), bleibt unser Vergütungsanspruch grundsätzlich bestehen. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen werden von uns berücksichtigt und Ihnen erstattet bzw. gutgeschrieben. Grundlage der Berechnung sind der Reisepreis und die Tarifbedingungen; die Beträge werden auf volle Euro gerundet. In der Regel belaufen sich die Rücktrittspauschalen, die wir im Falle Ihres Rücktritts von der Reise je angemeldetem Teilnehmer fordern müssen, gemäß nachfolgender Tabelle. Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

## **Gültig für die Sommersaison 2005**

- Flex-Tarif  
20 % bis 8. Tag vor Abflug  
50 % ab 7. bis 1 Tag vor Abflug  
80 % am Tag des Abflugs oder danach, sofern die Reise nicht angetreten wurde.  
Nach Reiseantritt ist für den Rückflug keine Erstattung möglich.
- Sunshine-Tarif  
20 % bis 22 Tage vor Abflug  
30 % ab 21. bis 8. Tag vor Abflug  
50 % ab 7. bis 1 Tag vor Abflug  
Bei späterer Stornierung ist keine Erstattung möglich.
- Special-Offer-Tarif  
80 % bis 1 Tag vor Abflug  
Bei späterer Stornierung ist keine Erstattung möglich.
- Aktions-Tarif (aktionsabhängige Angebote)  
80 % bis 1 Tag vor Abflug  
Bei späterer Stornierung ist keine Erstattung möglich.

## **Gültig für die Wintersaison 2005/2006**

- Flex-Tarif  
20 % bis 8. Tag vor Abflug  
50 % ab 7. bis 1 Tag vor Abflug  
80 % am Tag des Abflugs oder danach, sofern die Reise nicht angetreten wurde.  
Nach Reiseantritt ist für den Rückflug keine Erstattung möglich.

- Special-Offer-Tarif  
80 % bis 1 Tag vor Abflug  
Bei späterer Stornierung ist keine Erstattung möglich.
- Aktions-Tarif (aktionsabhängige Angebote)  
80 % bis 1 Tag vor Abflug  
Bei späterer Stornierung ist keine Erstattung möglich.

**2.3.** Werden nach Buchung der Reise vor Reisebeginn Änderungen z. B. hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels oder der Abflughäfen vorgenommen, erheben wir nachfolgende Umbuchungspauschalen je angemeldetem Teilnehmer. Grundlage der Berechnung sind der Reisepreis und die Tarifbedingungen; die Gebühren werden auf volle Euro gerundet.

Umbuchungen von ursprünglich gebuchten höher tarifierten Abflügen in niedriger tarifierte Abflüge sind nur unter Beibehaltung des ursprünglichen Reisepreises möglich. Bei Umbuchungen in höher tarifierte Abflüge ist der Differenzbetrag zu zahlen. Zusätzlich fallen Umbuchungspauschalen gemäß nachfolgender Tabelle je Teilnehmer an.

## **Gültig für die Sommersaison 2005**

- Flex-Tarif  
kostenfrei bis 29 Tage vor Abflug  
30,00 € pro Person ab 28 Tagen bis 1 Tag vor Abflug für Kurz- und Mittelstrecken (bis ca. 5 Std. Flugzeit)  
60,00 € pro Person ab 28 Tagen bis 1 Tag vor Abflug für Langstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit)  
Am Tag des Abflugs oder danach ist keine Umbuchung und Erstattung möglich.  
Eine Änderung des ursprünglich gebuchten Rückfluges nach Reiseantritt (Umbuchung im Ausland) erfolgt vorbehaltlich behördlicher Genehmigung bis 2 Stunden vor Rückflug bei frei verfügbaren Plätzen kostenfrei vor Ort.
- Sunshine-Tarif  
30,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Kurz- und Mittelstrecken (bis ca. 5 Std. Flugzeit)  
60,00 € pro Person bis 1 Tag vor

Abflug für Langstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit)

Am Tag des Abflugs oder danach ist keine Umbuchung und Erstattung möglich.

Eine Änderung des ursprünglich gebuchten Rückfluges nach Reiseantritt (Umbuchung im Ausland) ist vorbehaltlich behördlicher Genehmigung bis 2 Stunden vor Rückflug bei frei verfügbaren Plätzen gegen eine Bearbeitungsgebühr vor Ort möglich.

- **Special-Offer-Tarif**  
30,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Kurz- und Mittelstrecken (bis ca. 5 Std. Flugzeit)  
60,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Langstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit)  
Am Tag des Abflugs oder danach ist keine Umbuchung und Erstattung möglich.  
Eine Umbuchung des Rückfluges nach Reisebeginn (Umbuchung im Ausland) ist nicht möglich.
- **Aktions-Tarif (aktionsabhängige Angebote)**  
30,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Kurz- und Mittelstrecken (bis ca. 5 Std. Flugzeit)  
60,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Langstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit)  
Am Tag des Abflugs oder danach ist keine Umbuchung und Erstattung möglich.  
Eine Umbuchung des Rückfluges nach Reisebeginn (Umbuchung im Ausland) ist nicht möglich.

## **Gültig für die Wintersaison 2005/2006**

- **Flex-Tarif**  
kostenfrei bis 29 Tage vor Abflug  
30,00 € pro Person ab 28 Tagen bis 1 Tag vor Abflug für Kurz- und Mittelstrecken (bis ca. 5 Std. Flugzeit)  
60,00 € pro Person ab 28 Tagen bis 1 Tag vor Abflug für Langstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit)  
Am Tag des Abflugs oder danach ist keine Umbuchung und Erstattung möglich.  
Eine Änderung des ursprünglich

gebuchten Rückfluges nach Reiseantritt (Umbuchung im Ausland) ist vorbehaltlich behördlicher Genehmigung bis 2 Stunden vor Rückflug bei frei verfügbaren Plätzen gegen eine Bearbeitungsgebühr vor Ort möglich.

- **Special-Offer-Tarif**  
50,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Kurz- und Mittelstrecken (bis ca. 5 Std. Flugzeit)  
150,00 € pro Person bis 1 Tag vor Abflug für Langstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit)  
Am Tag des Abflugs oder danach ist keine Umbuchung und Erstattung möglich.  
Eine Umbuchung des Rückfluges nach Reisebeginn (Umbuchung im Ausland) ist nicht möglich.
- **Aktions-Tarif (aktionsabhängige Angebote)**  
Es ist keinerlei Umbuchung und Erstattung möglich.

**2.4.** Ausschließlich für Buchungen zum Flex- und Sunshine-Tarif (Sommersaison 2005) ist eine Änderung des ursprünglich gebuchten Rückfluges nach bereits erfolgtem Reiseantritt (Umbuchung im Ausland) vorbehaltlich behördlicher Genehmigung bis 2 Stunden vor Rückflug nur bei frei verfügbaren Plätzen vor Ort möglich. Eine Änderung zum Flex-Tarif erfolgt für Flüge in der Sommersaison 2005 kostenfrei, in der Wintersaison 2005/2006 zu nachfolgenden Gebühren. Für eine Umbuchung im Ausland wird pro Person beim Rückflug eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

Erwachsene:

50,00 EUR für Kurz-/Mittelstrecke (bis ca. 5 Std. Flugzeit, z. B. Balearen, Kanarische Inseln etc.)  
150,00 EUR / entsprechend USD für Fernstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit).

Kinder unter 12 Jahren:

30,00 EUR für Kurz-/Mittelstrecke ((bis ca. 5 Std. Flugzeit, z. B. Balearen, Kanarische Inseln etc.)  
100,00 EUR / entsprechend USD für Fernstrecken (ab ca. 5 Std. Flugzeit).  
Für Kinder unter 2 Jahren wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**2.5.** Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, sind wir berechtigt, die uns durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten in Höhe von 28,00 EUR nach Ausstellung der Reiseunterlagen/Flugscheine zu verlangen. Die Flugscheine werden bei Online-Buchung mit Online-Kreditkartenzahlung sofort ausgestellt. Teilnehmer und Ersatzperson haften als Gesamtschuldner. Wir können dem Wechsel in der Person des Fluggastes widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen in Bezug auf den Flug nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

**2.6.** Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Flugscheine zurückzugeben, da wir sonst den vollen Preis berechnen müssen.

**2.7.** Bei Verlust der Flugscheine berechnen wir für die Ausstellung neuer Unterlagen eine Bearbeitungsgebühr von 28,00 EUR pro Flugschein. Für bereits veranlasste Flugscheinhinterlegungen, die am gleichen Tag wieder storniert werden, sind wir berechtigt, 28,00 EUR pro Flugschein zu berechnen.

### **3. Erhöhung von Kosten**

Alle Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf Fluggäste oder für deren Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen von Ihnen zu bezahlen, sofern sie gesondert ausgewiesen werden. Bei Kauf des Flugscheins werden Sie in diesem Fall über solche, nicht im Flugpreis enthaltene Steuern, Gebühren und Zuschläge informiert. Diese werden in der Regel zusätzlich im Flugschein ausgewiesen. Erhöhungen sowie nach Flugscheinausstellung erhobene Steuern, Gebühren und Zuschläge sind von Ihnen zu zahlen.

### **4. Fluggastannahme und Einsteigen**

Die Meldeschlusszeiten sind an den verschiedenen Flughäfen unterschiedlich, und wir empfehlen Ihnen, sich über diese Meldeschlusszeiten zu informieren. Um eine reibungslose Abfertigung zu ermöglichen

sollten Sie sich bis 2 Stunden (USA 3 Stunden) vor dem Abflug am Check-in einfinden. Ein späteres Erscheinen kann die Verweigerung der Beförderung nach sich ziehen.

### **5. Beschränkung und Ablehnung der Beförderung**

**5.1.** Wir können Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern, wenn wir Sie im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens vor der Buchung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass wir Sie vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung an nicht mehr auf unseren Flügen befördern werden. Dies kann der Fall sein, wenn Sie auf einem früheren Flug gegen die unten genannten Verhaltensregeln verstoßen haben und Ihre Beförderung deshalb unzumutbar ist. Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder Weiterbeförderung verweigern oder Ihre Platzbuchung streichen, wenn

- diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Vorschriften eines Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird oder der angefliegen oder überflogen wird; oder
- Ihre Beförderung die Sicherheit, die Gesundheit oder in nicht unerheblichem Maße das Wohlbefinden anderer Fluggäste beeinträchtigen kann; oder -
- Ihr Verhalten, Ihr Zustand oder Ihre geistige oder körperliche Verfassung einschließlich der Auswirkungen von Alkoholenuss oder Drogengebrauch derart ist, dass Sie sich selbst, andere Fluggäste oder Besatzungsmitglieder einer Gefahr aussetzen; oder -
- Sie sich auf einem früheren Flug in nicht unerheblichem Maße regelwidrig verhalten haben und Grund zu der Annahme besteht, dass sich solches Verhalten wiederholen kann; oder -
- Sie die Vornahme einer Sicherheitsprüfung verweigert haben; oder -
- Sie den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Zuschläge nicht bezahlt haben; oder -

- Sie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind, in ein Land einreisen wollen, für das Sie nur zum Transit berechtigt sind oder für das Sie keine gültigen Einreisepapiere besitzen, Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Quittung trotz Aufforderung ablehnen.

**5.2.** Die Beförderung von behinderten Personen, kranken Personen oder anderen, die besondere Betreuung benötigen, muss rechtzeitig, spätestens jedoch bis 48 Stunden vor dem jeweiligen Flug angemeldet werden.

**5.3.** Auf Grund von Sicherheitsmassnahmen können wir schwangere Frauen während der letzten 4 Wochen vor Niederkunft nicht mehr befördern. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sie dies in Ihrer Reiseplanung berücksichtigen, da eine Beförderung ab der 35. Schwangerschaftswoche ausgeschlossen ist.

## **6. Gepäck**

**6.1.** Sie können in bestimmtem Umfang Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Die Freigepäckgrenzen ergeben sich aus dem Flugschein bzw. unseren Informationen.

**6.2.** Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus sowie die Beförderung von Sondergepäck ist zuschlagpflichtig.

**6.3.** In Ihrem Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

**6.3.1.** Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, so wie sie in den Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA aufgeführt sind, die bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erhältlich sind. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt);

**6.3.2.** Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten ist;

**6.3.3.** Gegenstände, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind; nähere Erläuterungen für den konkreten Einzelfall können bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten in Erfahrung gebracht werden;

**6.3.4.** Feuerzeuge sind auf Flügen von/nach USA von der Beförderung in der Kabine und/oder Frachtraum ausgeschlossen.

**6.4.** Führen Sie an Ihrer Person oder in Ihrem Gepäck: Waffen jeder Art, insbesondere (a) Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, (b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe, (c) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so haben Sie uns dies vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Beförderung derartiger Gegenstände ist nur zulässig, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Satz 2 gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhändigen.

**6.5.** Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte und Sportwaffen können als Gepäck nach unserem Ermessen zugelassen werden. Sie müssen entladen und mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter 6.1. genannten Bestimmungen der ICAO und der IATA.

**6.6.** Im aufgegebenen Gepäck dürfen Geld,



Juwelen, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte (z. B. Laptops oder PCs), Geschäftspapiere, Effekten und Wertsachen, Pässe und andere Ausweispapiere sowie Muster nicht enthalten sein.

**6.7.** Für Gegenstände, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haften wir nicht.

## **7. Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen**

**7.1.** Die in Flugplänen veröffentlichten Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem Reisedatum ändern. Sie sind nicht garantiert und nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages.

**7.2.** Bevor wir Ihren Buchungswunsch entgegennehmen, werden wir Sie über die planmäßige Abflugzeit informieren, so, wie sie zu diesem Zeitpunkt gilt und diese in den Flugschein eintragen. Es ist möglich, dass wir die planmäßige Abflugzeit nach Ausstellung des Flugscheins ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse mitteilen, so werden wir uns bemühen, Sie über solche Änderungen zu informieren. Wenn wir nach dem Flugscheinkauf eine nennenswerte Änderung der Abflugzeit vornehmen, die für Sie nicht annehmbar ist und wir Sie nicht auf einen für Sie annehmbaren Flug umbuchen können, so haben Sie Anspruch auf Erstattung.

## **8. Verhalten an Bord**

**8.1.** Ist Ihr Verhalten an Bord derart, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich der Anweisungen betreffend Rauchverbote, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung dieses Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen. Wir können Ihre Weiterbeförderung verweigern und wegen Ihres Verhaltens an Bord Strafanzeige

erstellen.

### **8.2. Elektronische Geräte**

Der ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z. B. Mobiltelefonen, Laptops, CD-Spielern, elektronischen Spielen und Geräten mit Sendefunktion, Radio-Spielzeug und Walkie-Talkies, ist verboten und kann strafbar sein. Die Benutzung von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

**8.3.** Alle Condor Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen ist in allen Bereichen des Flugzeugs verboten.

## **9. Verwaltungsfomalitäten**

**9.1.** Sie sind verpflichtet, und es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für unsere diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen.

**9.2.** Wir haften nicht für die Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

**9.3.** Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente unvollständig sind und wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

### **9.4. Einreiseverbot**

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung der Strafe des Bußgeldes verpflichtet, das uns von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Sie

sind ferner verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls wir Sie auf Anordnung einer Behörde an Ihren Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen müssen, weil Sie in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen dürfen. Wir können zur Bezahlung dieses Flugpreises die von Ihnen gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

**9.5.** Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt haben oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Dokumente nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Wir sind berechtigt, in Ihrem Besitz befindliche nicht ausgeflogene Flugscheine oder Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Flugpreis weit übersteigen. Achten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen.

## **10. Haftung**

**10.1.** Für die Haftung der Condor sowie der übrigen Gesellschaften, die als Vertragspartner Beförderungen durchführen, gelten jeweils deren eigene Beförderungsbedingungen.

**10.2.** Die Beförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Montreal vom 28. März 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

**10.3.** Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des

Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.

**10.4.** Wir haften nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch uns oder daraus entstehen, dass Sie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

**10.5.** Unsere Haftung übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Wir sind für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn wir diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben; die Vorschriften des Übereinkommens bleiben unberührt.

**10.6.** Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Montrealer Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

**10.7.** Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100.000 SZR (ca. 122.000 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine verschuldensbezogenen Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

**10.8.** Wir haften für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.000 SZR (ca. 1.220 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, soweit nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haften wir nur für schuldhaftes Verhalten. Übersteigt der Wert Ihres Gepäcks den vorgenannten Betrag, so sollten Sie uns bei der Abfertigung informieren oder vor der Reise sicherstellen, dass es voll versichert ist.

**10.9.** Bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald

wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde schriftlich Anzeige erstatten.

**10.10.** Für Schäden an verderblichen, zerbrechlichen oder hochempfindlichen Gegenständen (Computern oder sonstigen elektronischen Geräten), Schmuck, Edelmetallen, Edelsteinen, Geld, Wertpapieren, Sicherheiten und anderen Wertsachen, Geschäftspapieren oder Mustern, Reisepässen oder Personalausweisen, welche im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes enthalten sind, gleichgültig, ob mit oder ohne unser Wissen, haften wir nur, wenn wir diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Die Vorschriften des Übereinkommens bleiben unberührt.

**10.11.** Wir haften für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass wir alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen haben oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung von Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.150 SZR (ca. 5.077 EUR) begrenzt.

**10.12.** Wir haften für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass wir alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen haben oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1000 SZR (ca. 1.220 EUR) begrenzt.

Condor Flugdienst GmbH  
Am Grünen Weg 1 - 3  
65451 Kelsterbach  
Deutschland

Stand: Juli 2005, Änderungen vorbehalten